

# **Rudolstädter Friedhofsgebührensatzung (RuFriedhGebS)**

**- Neufassung -**

**vom 03.03.2016**

Aufgrund der §§ 19 (1), 20 (2) und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), § 21 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534) und des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), hat der Stadtrat in der Sitzung vom 17.12.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der von der Stadt Rudolstadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Rudolstadt (RuFriedS) werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Gebührenschuldner ist
  - a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige
  - b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
2. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenschuld entsteht
  - mit der Bestattung,

- mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe,
  - mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung,
  - mit dem Erwerb an einer Wahlgrabstätte oder Reihengrabstätte,
  - mit der Überlassung eines Begräbnisplatzes im Gräberhain, in der Urnengemeinschaftsanlage oder eines Baumbestattungsplatzes
4. Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

### § 3 Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Wahlgräber für Erdbestattungen</b>	
1.1	Erwerb einer Erdwahlgrabstätte mit 30 Jahren Nutzungsrecht - Einstellige Erdwahlgrabstätte -	1.215,00
1.1.1	Erhöhung der Gebühr unter Ziffer 1.1 um den Faktor (Anzahl) der Grabstellen	
1.1.2	Verlängerungsgebühr pro Jahr und Stelle	40,50
<b>2.</b>	<b>Reihengräber für Erdbestattungen</b>	
2.1	Erwerb eines Erdreihengrabes mit 20 Jahren Nutzungsrecht	580,00
2.1.1	Erwerb eines Erdreihengrabes mit 30 Jahren Nutzungsrecht	870,00
2.1.2	Verlängerungsgebühr pro Jahr	29,00
2.2	Erwerb eines Kindererdreihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit 20 Jahren Nutzungsrecht	270,00
2.2.1	Verlängerungsgebühr pro Jahr	13,50

2.3.	Erwerb eines Reihenerdgrabes im Gräberhain für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.133,50
2.3.1	Erwerb eines Reihenerdgrabes im Gräberhain für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.700,50
<b>3.</b>	<b>Wahlgräber für Urnenbeisetzungen</b>	
3.1.	Erwerb eines Urnenwahlgrab für die Beisetzung bis zu 6 Urnen mit 20 Jahren Nutzungsrecht	540,00
3.1.1	Erwerb eines Urnenwahlgrabes für die Beisetzung bis zu 6 Urnen mit 30 Jahren Nutzungsrecht	810,00
3.1.2	Verlängerungsgebühr pro Jahr	27,00
3.2	Erwerb eines Urnenwahlgrabes für die Beisetzung bis zu 2 Urnen mit 20 Jahren Nutzungsrecht	450,00
3.2.1	Erwerb eines Urnenwahlgrabes für die Beisetzung bis zu 2 Urnen mit 30 Jahren Nutzungsrecht	675,00
3.2.2	Verlängerungsgebühr pro Jahr	22,50
<b>4.</b>	<b>Reihengräber für Urnenbeisetzungen</b>	
4.1	Urnenreihengrabstätte für die Beisetzung von 1 Urne für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren	292,50
4.1.1	Verlängerungsgebühr pro Jahr	19,50
4.2	Begräbnisplatz in der Urnengemeinschaftsanlage für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren	618,00
4.3	Begräbnisplatz im Gräberhain für Reihenurnengräber für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren	696,50
4.4	Begräbnisplatz am Ruhebaum für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren	750,50
<b>5.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	

5.1	Benutzung der Trauerhalle Nordfriedhof (inkl. HiFi-Anlage)	194,50
5.1.1	Benutzung der Schauzelle für eine Aufbahrung	97,00
5.1.2	Benutzung der Trauerhalle Nordfriedhof (anteilig) bei der Abschiednahmefeier	48,50
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle Schwarza	112,50
5.3	Benutzung der Friedhofskapelle Schaala	97,00
5.4	Blumentransport zur Grabstätte nach einer Trauerfeier auf dem gleichen Friedhof	21,00
5.4.1	Blumentransport zu einem anderen Friedhof	31,50
5.5	Aufbewahrung einer Urne pro angefangenem Monat	7,00
5.6	Durchführung einer Trauerfeier an der Grabstätte mit Redner oder Pfarrer	60,50
5.6.1	Durchführung einer Trauerfeier an der Grabstätte ohne Redner oder Pfarrer	30,00
<b>6.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
6.1	Öffnen und Schließen des Erdgrabes für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	650,00
6.1.1	Öffnen und Schließen des Erdgrabes für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (Kindergrab)	271,00
6.2.	Gebühr für die Erstaufhügelung nach einer Erdbestattung	81,00
6.2.1	Gebühr für das Nachhügeln	108,00
6.2.2	Setzen von Leerrohren für die Befestigung von Grabmalen bei Erdbestattung (Fundament)	41,50
6.3	Trägerleistung – 4 Sargträger	162,50
6.4	Öffnen und Schließen des Urnengrabes, Überführen und Beisetzen der Urne	140,00

<b>7.</b>	<b>Aus- und Umbettungen</b>	
7.1	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinen werden Gebühren nach dem Aufwand auf der Grundlage des jeweiligen Stundensatzes erhoben. Innerhalb der Ruhefrist wird ein Erschwerniszuschlag von 50 % des gültigen Stundensatzes erhoben.	36,24 (Stundensatz)
7.2	Ausgrabung von Urnen	70,00
7.2.1	Bereitstellung eines Urnengefäßes	5,00
7.2.2	Wiederbeisetzung von Ascheresten	70,00
7.2.3	Umbettung von Urnen (Gebührensätze nach 7.2 und 7.2.2)	140,00
7.3	Urnenversand nach außerhalb	38,00
<b>8.</b>	<b>Grabberäumung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit</b>	
8.1	Beräumung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	
8.1.1	Erdwahlgrabstätte	205,50
8.1.2	Aufschlag für mehrstellige Gräber, je Stelle	51,00
8.1.3	Erdreihengrabstätte	128,00
8.1.4	Kindergrabstätte	77,00
8.1.5	Urnenwahlgrabstätte bis 6 Urnen	102,50
8.1.6	Urnenwahlgrabstätte bis 2 Urnen	89,50
8.1.7	Urnenreihengrabstätte	77,00
8.1.8	Auflösung einer Grabstätte ohne Grabmal	25,50
8.2	Beräumung von Einfassungen	
8.2.1	Einfassung Erdwahlgrab	64,00

8.2.2	Aufschlag für mehrstellige Gräber, je Stelle	23,00
8.2.3	Einfassung Erdreihengrab	51,00
8.2.4	Einfassung Kindergrab	25,50
8.2.5	Einfassung Urnenwahlgrab 6 Urnen	51,00
8.2.6	Einfassung Urnenwahlgrab 2 Urnen	38,50
8.2.7	Einfassung Urnenreihengrab	25,50
8.3	Beräumung <b>vor</b> Ablauf des Ruherechtes: Für Pflege der Grabstätte –Rasenansaat und Mahd- durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ablauf der Ruherechte	
8.3.1	Erdwahlgrab, je Stelle pro Jahr	51,00
8.3.2	Erdreihengrab pro Jahr	25,50
8.3.3	Kindergrab pro Jahr	12,50
8.3.4	Urnenwahlgrab bis zu 6 Urnen pro Jahr	15,00
8.3.5	Urnenwahlgrab 2 Urnen pro Jahr	12,50
8.3.6	Urnenreihengrab pro Jahr	12,50
8.4	Sollte bei Beräumung nach Ziffer 8.1 – 8.2.7 die Gesamtmenge der zu entsorgenden Grabsteine, Einfassungen, Fundamente u. ä. eine Gesamtmenge von 0,3 t übersteigen, wird die 0,3 t übersteigende Menge pro 0,1 t nach Aufwand abgerechnet.	nach Aufwand
<b>9.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b> für die Prüfung und Genehmigung von Grabmalen einschließlich der Durchführung der Standsicherheitskontrolle zur Wahrnehmung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht	
9.1	Stehende Grabmale auf einem Erdwahl-, Urnenwahl-, Erdreihen- und Kindergrab mit 20 Jahren Nutzungsrecht	39,50
9.1.1	Stehende Grabmale auf einem Erdwahl-, Urnenwahl- und Erdreihengrab mit 30 Jahren Nutzungsrecht	55,50

9.1.2	Stehende Grabmale auf einem Urnenreihengrab mit 15 Jahren Nutzungsrecht	31,50
9.2	Liegende Grabmale	7,50
<b>10.</b>	<b>Sonstige Verwaltungsgebühren</b>	
10.1	Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	11,00
10.2	Bearbeitung von Anträgen	11,00
10.3	Zweitschrift des Grabstättennachweises	4,50
10.4	Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten für die Dauer eines Jahres	47,50
10.4.1	Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten für eine einmalige Tätigkeit	7,50
10.5	Erteilung einer Einfahrtsgenehmigung	7,50

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 30.01.2009 (Amtsblatt 3/2009 vom 18.02.2009) außer Kraft.

Rudolstadt, den 03.03.2016  
Stadt Rudolstadt

- Siegel -

Jörg Reichl  
Bürgermeister